

**Herausgeber:**

Der Landrat des Kreises Coesfeld

**Erscheinungsweise:**

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

**Abonnementpreis:**

15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto

**Anforderungen sind zu richten an:**

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.		Seite
26	Kreis Coesfeld Tagesordnung für die 16. Sitzung des Kreistags am 28.03.2012	28
27	Kreis Coesfeld Hinweis auf die Veröffentlichung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe	28
28	Kreis Coesfeld Veröffentlichung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2012	28
29	Kreis Coesfeld Beschluss über die Aufstellung der Landschaftspläne Buldern, Lüdinghausen und Davensberg-Senden	28
30	Kreis Coesfeld Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW	30
31	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur Herstellung der Durchgängigkeit an einer Stauanlage im Welter Bach in Dülmen	30
32	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur teilweisen Verrohrung des Wasserlaufes 88 in Billerbeck	30
33	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur Offenlegung und Neugestaltung eines Abschnittes des Wasserlaufes 160 in Dülmen	30
34	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Tierhaltungsanlage in Ascheberg	31
35	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung und zum Betrieb eines Schweinemaststalls in Coesfeld	31
36	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Änderung einer Anlage zur Haltung von Mastschweinen in Senden	32
37	Stadt Dülmen Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 29.03.2012	32
38	Sparkasse Westmünsterland Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	33

26/12 - Kreis Coesfeld**Tagesordnung für die 16. Sitzung des Kreistags am 28.03.2012**

Die nächste Sitzung des Kreistages findet am Mittwoch, dem 28.03.2012, um 16.30 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Straße 7 in Coesfeld, statt.

**Tagesordnung**Öffentlicher Teil

- 1 Beantwortung der Fragen von Einwohnern
- 2 Landtagswahl 2012  
Bildung der Kreiswahlausschüsse für die Wahlkreise 80 Coesfeld II und 79 Coesfeld I-Borken III
- 3 Mitteilungen des Landrats
- 4 Anfragen der Kreistagsabgeordneten

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Landrats
- 2 Anfragen der Kreistagsabgeordneten
- 3 Presseveröffentlichungen

Coesfeld, den 16.03.2012

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
gez. Püning

27/12 - Kreis Coesfeld**Hinweis auf die Veröffentlichung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 7. Juli 2011 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe beschlossen.

Die Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 42 vom 17. Oktober 2011, auf der Seite 246 (ABl.Reg.Dt. 2011, S. 246) bekannt gemacht.

Gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit wird auf die Veröffentlichung hingewiesen.

Coesfeld, 05.03.2012

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
gez. Püning

28/12 - Kreis Coesfeld**Veröffentlichung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2012**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Coesfeld hat gem. § 196 BauGB i. V. mit § 11 Gutachterausschussverordnung NW (GAVO NW) die Bodenrichtwerte für die Städte und Gemeinden des Kreises Coesfeld zum Stichtag 01.01.2012 beschlossen. Die Bodenrichtwerte sind durchschnittliche Lagewerte für den Quadratmeter baureifen Landes. Auskünfte über die Bodenrichtwerte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, 48653 Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str 7, Gebäude I, Zimmer 106, Tel. 02541/186812 zu den Geschäftszeiten der Kreisverwaltung.

Darüber hinaus werden die Bodenrichtwerte zum 15. März 2012 im Bodenrichtwertinformationssystem des Landes Nordrhein Westfalen ([www.BORISPlus.nrw.de](http://www.BORISPlus.nrw.de)) veröffentlicht. Die Nutzung ist kostenlos; schriftliche Bodenrichtwertauskünfte können dort gegen Entgelt (6 €) abgerufen werden.

Der Gutachterausschuss  
für Grundstückswerte  
im Kreis Coesfeld  
- Der Vorsitzende -  
gez. Wewers

29/12 - Kreis Coesfeld**Beschluss über die Aufstellung der Landschaftspläne Buldern, Lüdinghausen und Davensberg-Senden**

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat am 14.12.2011 beschlossen, die Landschaftspläne Buldern, Lüdinghausen und Davensberg-Senden aufzustellen.

Die Plangebiete umfassen die bisher nicht überplanten Landschaftsräume zwischen Dülmen, Lüdinghausen, Senden und Ascheberg; die Abgrenzungen sind der anliegenden Karte zu entnehmen.

Der Kreistag hat die Verwaltung beauftragt, das Aufstellungsverfahren für diese Landschaftspläne und den Landschaftsplan Baumberge Nord (Aufstellungsbeschluss vom 14.07.2004, Amtsblatt Nr. 16/2004 vom 22.12.2004) nach den gleichen Kriterien, Standards und Verfahrensgrundsätzen (Kooperativer Ansatz) wie bei den bestehenden Landschaftsplänen des Kreises Coesfeld aktiv zu betreiben.

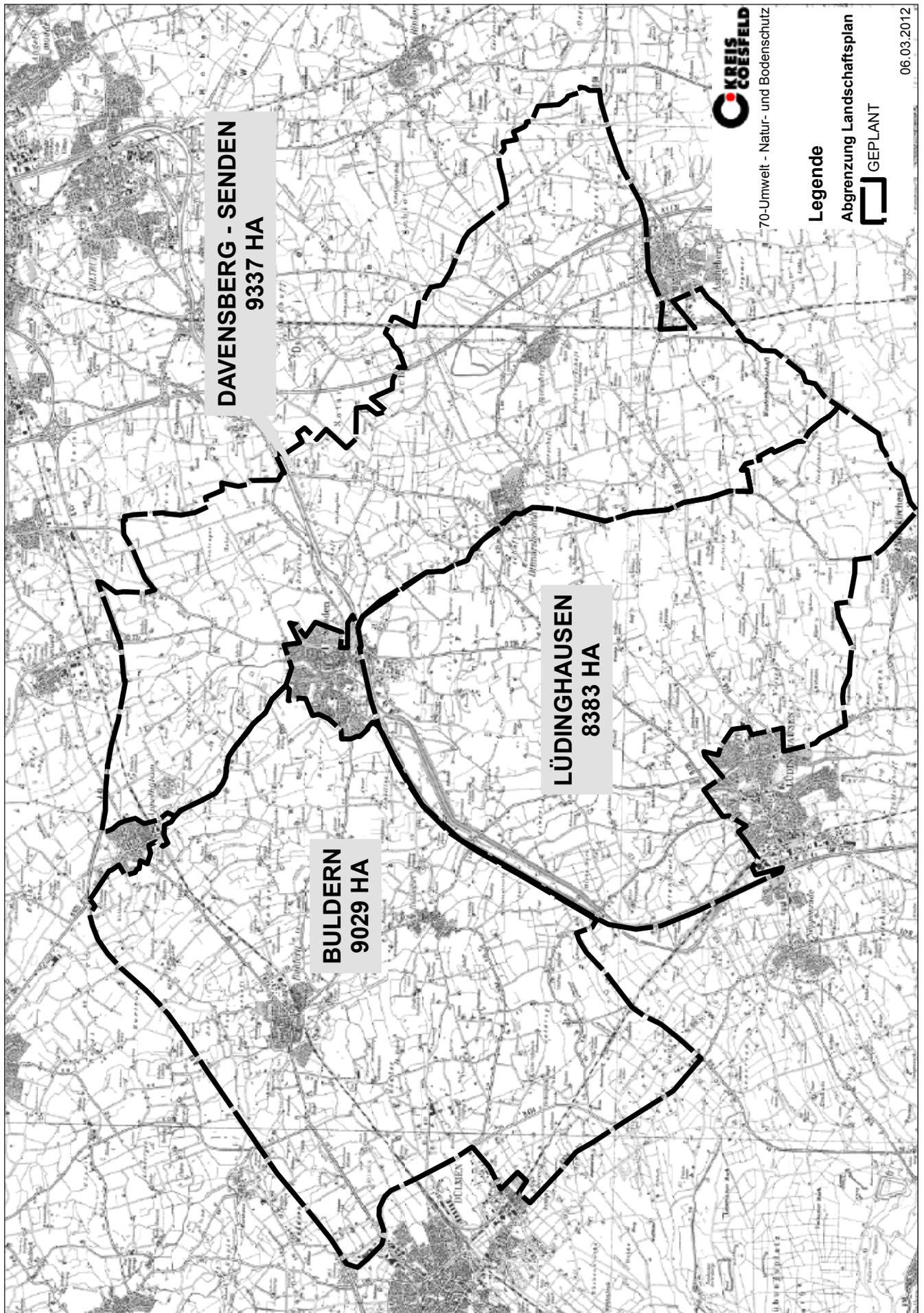
Der Beschluss des Kreistags wird gem. § 27 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft - Landschaftsgesetz (LG) bekannt gemacht.

Das Verfahren zur Aufstellung der Landschaftspläne bestimmt sich nach den Vorschriften des LG.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 10 Abs. 1 LG die Beauftragten der Landschaftsbehörden sowie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen zur Erarbeitung der Landschaftspläne Grundstücke betreten dürfen, um Untersuchungen und Kartierungen durchzuführen.

Coesfeld, den 09.03.2012

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
70 - Umwelt  
gez. Püning



30/12 - Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 28.02.2012, Aktenzeichen 36-201197-hü, ist zuzustellen an Frau Gabriela Esser, zuletzt wohnhaft in Hohe Lucht 14, 48653 Coesfeld.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 28.02.2012 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36-Bußgeldstelle  
Herr Hülswitt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 14.03.2012

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36 - Bußgeldstelle  
Im Auftrage  
gez. Hülswitt

31/12 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur Herstellung der Durchgängigkeit an einer Stauanlage im Welter Bach in Dülmen**

Der Sportfischereiverein Coesfeld 1934 e.V. beantragt die Genehmigung zur Herstellung der Durchgängigkeit an der Stauanlage im Welter Bach auf dem Grundstück Gemarkung Dülmen-Kspl., Flur 20, Flurstück 80. Auf einer Fließlänge von ca. 60 m wird über 6 Kolke der künftige Dauerstau des Welter Baches zum Unterwasser hin abgetreppert, so dass die Fischdurchgängigkeit voll gewährleistet sein wird.

Es handelt sich bei diesem Vorhaben um einen Gewässer-ausbau. Hierfür ist gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - eine Genehmigung erforderlich.

Es wurde ein Vorprüfverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3c UVPG in Verbindung mit § 1 UVPG NW durchgeführt.

Hiermit wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, da das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird. Mit der Maßnahme ist vielmehr eine Verbesserung der UVP-Schutzgüter verbunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3a Satz 3 UVPG).

Coesfeld, 01.03.2012

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Brathe

32/12 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur teilweisen Verrohrung des Wasserlaufes 88 in Billerbeck**

Herr Antonius Thier, Osthellen 14, 48727 Billerbeck beantragt die nachträgliche Genehmigung einer bereits um 1940 erstellten Verrohrung des WL 88 auf dem Grundstück Gemarkung Billerbeck-Kspl., Flur 43, Flurstück 44. Die Länge der Verrohrung beträgt ca. 117 m und verläuft zum größten Teil unter der befestigten Hoffläche.

Es handelt sich bei diesem Vorhaben um einen Gewässer-ausbau. Hierfür ist gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - eine Genehmigung erforderlich.

Es wurde ein Vorprüfverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3c UVPG in Verbindung mit § 1 UVPG NW durchgeführt.

Hiermit wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3a Satz 3 UVPG).

Coesfeld, 01.03.2012

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Mollenhauer

33/12 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur Offenlegung und Neugestaltung eines Abschnittes des Wasserlaufes 160 in Dülmen**

Der Kreis Coesfeld, Abteilung Straßenbau und -unterhaltung, beabsichtigt die Errichtung eines Radweges entlang der Kreisstraße 44. Im Zuge dieser Maßnahme soll ein Teilstück des Wasserlaufes 160 auf dem Grundstück Gemarkung Dülmen-Kspl., Flur 6, Flurstück 10 enttrohrt werden. Weiterhin sollen zwei Durchlässe neu erstellt werden und ein weiterer Durchlass muss vergrößert werden.

Es handelt sich bei diesen Vorhaben um einen Gewässer-ausbau. Hierfür ist gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - eine Genehmigung erforderlich.

Es wurde ein Vorprüfverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3c

UVPG in Verbindung mit § 1 UVPG NW durchgeführt.

Hiermit wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, da das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3a Satz 3 UVPG).

Coesfeld, 15.02.2012

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Mollenhauer

#### 34/12 - Kreis Coesfeld

##### **Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Tierhaltungsanlage in Ascheberg**

Herr Antonius Füchtling hat die Erweiterung seiner Tierhaltungsanlage auf dem Grundstück Daverthauptweg 19, 59387 Ascheberg (Gemarkung Ascheberg, Flur 47, Flurstück 36, 23) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Schweinemaststalls für 1680 Tierplätze, Reduzierung vorhandener Schweinemastplätze um 52 Tiere, Umnutzung eines Bullenstalls in einen Schweinemaststall für 240 Tiere sowie die Erweiterung der Güllelagerung um 2085,17 m<sup>3</sup>. Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll umgehend errichtet und in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3a–c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 29.03.2012 bis einschließlich 30.04.2012 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeindeverwaltung Ascheberg, Zimmer O.25, Dieningstr. 7, 59387 Ascheberg,
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 14.05.2012 bei den vorgenannten

Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 13.06.2012, ab 10:00 Uhr, im Bürgerforum der Gemeindeverwaltung Ascheberg, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 08.03.2012

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Sentis

#### 35/12 - Kreis Coesfeld

##### **Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung und zum Betrieb eines Schweinemaststalls in Coesfeld**

Herr Bernhard Pölling, Harle 71, 48653 Coesfeld, hat mit Datum 18.04.2011 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb eines Schweinemaststalls für 980 Tiere und für Nutzungsänderungen auf dem Grundstück in Coesfeld, Harle 71, Gemarkung: Coesfeld-Kirchspiel, Flur 49, Flurstück 36, 37, vorgelegt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3a–c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine überschlägige standortbezogene Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Coesfeld, 02.03.2012

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Sentis

#### 36/12 - Kreis Coesfeld

#### **Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Änderung einer Anlage zur Haltung von Mastschweinen in Senden**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat Herrn Hubert Schulze Austrup-Streyll, Gettrup 15 a, 48308 Senden mit Datum 13.03.2012 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – sowie der Ziffer 7.1 Spalte 1g und der Ziffer 9.36 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Haltung von Mastschweinen mit insgesamt 4.080 Mastschweineplätzen und 988 Ferkelplätzen sowie einer Güllelagerung mit einem Volumen von 7.028 m³ am Standort 48308 Senden, Gettrup 15 a erteilt.“

Eingeschlossene Entscheidung:  
„Die Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung NRW“

Die Anlage darf auf dem Grundstück in Senden, Gettrup 15 a, Gemarkung: Senden, Flur: 38, Flurstück: 151 und 153, errichtet und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle) eingelegt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr 2 Abschriften beigelegt werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 22.03.2012 bis einschließlich 04.04.2012 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Gemeindeverwaltung Senden, Bauamt, Zimmer 303, Münsterstr. 30, 48308 Senden
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zur Reststoffverwertung und Abfallentsorgung, zum Grundwasser- und Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Landschaftsschutz und zum Veterinärrecht ergangen ist.

Coesfeld, 15.03.2012

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Sentis

#### 37/12 - Stadt Dülmen

#### **Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 29.03.2012**

Am Donnerstag, 29.03.2012, 17:15 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit folgender Tagesordnung statt:

#### Tagesordnung

#### **I. Öffentliche Sitzung**

1. Einwohnerfragestunde
2. Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 und Entlastung der Bürgermeisterin
3. II. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen
4. Projektbeschluss zur Umrüstung und Sanierung des Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Hausdülmen (2. Bauabschnitt)
5. Projektbeschluss zur Errichtung eines (neuen) Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Hiddingsel
6. Projektbeschluss zur Einrichtung eines (neuen) Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Kirchspiel für die Löschgruppe Daldrup
7. Breitbandversorgung in Dülmen
8. Jahresabschluss 2010 des eigenbetriebsähnlichen Betriebes „Grundstücksmanagement der Stadt Dülmen“
9. Behandlung des Jahresverlustes 2010 des eigenbetriebsähnlichen Betriebes „Grundstücksmanagement der Stadt Dülmen“
10. Wirtschaftsplan 2012 des eigenbetriebsähnlichen Betriebes „Grundstücksmanagement der Stadt Dülmen“
11. Stellenplan für das Jahr 2012
12. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2012 mit Anlagen
13. Wahl einer Ortsvorsteherin/eines Ortsvorstehers für den Bezirk Dülmen-Mitte

14. Zusammensetzung des Kulturausschusses und Besetzung von städt. Gremien
15. Planänderungen beim Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals
16. Windenergienutzung in Dülmen - Antrag der Interessengemeinschaft Bürgerwindpark Hangenau, Dülmen-Buldern
17. 66. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Gartencenter Lohmann“
  - a) Beratung und Beschluss über Anregungen
  - b) Beschluss über die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung
18. Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Thier zum Berge Nord“
  - a.) Beratung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen
  - b.) Beschluss über die Begründung
  - c.) Satzungsbeschluss
19. Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11/2 „Dalweg / Hasselweg“
  - a.) Beratung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen
  - b.) Beschluss über die Begründung
  - c.) Satzungsbeschluss
20. Verfahren zur II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/4 „Industriegebiet Dernekamp – Teil VII“ hier: Einleitungsbeschluss
21. Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12/1 „Am Osthoff“ hier: Entwurfsbeschluss
22. Festlegung der Ausbaumerkmale für die Stichstraße „Hauptstraße“ in Dülmen-Rorup
23. Gestaltungsbeirat - Aussetzen der gemäß Geschäftsordnung anstehenden Teilneubesetzung
24. Resolution an das Land NRW zur Verteilung weiterer Förderkontingente für Familienzentren
25. Mitteilungen der Bürgermeisterin
26. Anfragen von Stadtverordneten

## II. Nicht öffentliche Sitzung

27. Gremien und Nebentätigkeiten
28. Mitteilungen der Bürgermeisterin
29. Anfragen von Stadtverordneten

Dülmen, 15.03.2012

STADT DÜLMEN  
Die Bürgermeisterin  
gez. Stremlau

### Hinweis:

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches können interessierte Einwohner der Stadt Dülmen die Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils für diese Sitzung vom 28.03. bis 29.03.2012 im Rathaus, Markt 1 – 3, Infothek des Bürgerbüros (geöffnet montags bis donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 bis 13:00 Uhr) kostenfrei erhalten. Im Internet stehen die Sitzungsunterlagen des öffentlichen Teils auch auf der Homepage der Stadt Dülmen ([www.duelmen.de](http://www.duelmen.de)) unter der Rubrik Rathaus | Politik | Ratsinformationssystem zur Verfügung.

## 38/12 - Sparkasse Westmünsterland

### **Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland**

#### **Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 301188538 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 29.05.2012 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 29.02.2012

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

#### **Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335498309 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 13.06.2012, seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 13.03.2012

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

#### **Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336390539 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 13.06.2012 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 13.03.2012

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, erklärt die Spar-  
urkunde mit der Nummer 325006856 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 06.03.2012

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, erklärt die Spar-  
urkunde mit der Nummer 380158279 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 13.03.2012

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---